

Unverkäufliche Leseprobe



**Angelika Nußberger**

**Die Menschenrechte**

Geschichte, Philosophie, Konflikte

2026. 128 S.

ISBN 978-3-406-85084-4

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.chbeck.de/40783242>

C.H.BECK  WISSEN

«Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren», heißt es in Artikel 1 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*. Was so selbstverständlich klingt, wurde erst 1948 für alle Staaten festgeschrieben und ist bis heute für unzählige Menschen auf der Welt keine Wirklichkeit. Angelika Nußberger erklärt in ihrem konzisen Überblick, wie die Idee von individuellen Menschenrechten im Mittelalter entstand, in der Aufklärung philosophisch untermauert wurde und mit der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung und der Französischen Revolution erstmals weitreichende politische Folgen hatte. Sie erläutert, wie der Katalog der individuellen Rechte allmählich erweitert wurde, zunächst um wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dann um das kollektive «Recht auf Selbstbestimmung der Völker», und skizziert die aktuellen Debatten um ein Menschenrecht auf Frieden und Umweltschutz. Zur Sprache kommt dabei auch die Frage, ob die im Westen entstandenen Menschenrechte universal gelten und welchen Anspruch chinesische oder muslimische Menschenrechtskataloge erheben. Das klar und anschaulich geschriebene Buch zeigt an vielen Beispielen, wie die Gerichtshöfe für Menschenrechte in den letzten Jahrzehnten zunehmend die Politik bestimmen haben, etwa bei der Gleichstellung von Homosexuellen, und warum sie zum Gegenstand von Kulturkämpfen geworden sind und ihre Einhaltung in Zukunft eine immer wichtigere Rolle spielen wird.

*Angelika Nußberger* ist Professorin für Verfassungsrecht, Völkerrecht und Rechtsvergleichung an der Universität zu Köln. Sie war Richterin (2011–2019) und Vizepräsidentin (2017–2019) am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. 2024 erschien von ihr bei C.H.Beck das All-Age-Buch «Frei und gleich. Die Menschenrechte. Mit Bildern von Rotraut Susanne Berner».

Angelika Nußberger

# **DIE MENSCHENRECHTE**

*Geschichte, Philosophie, Konflikte*

C.H.Beck

2., aktualisierte Auflage. 2026

Originalausgabe

© Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG, München 2021

Wilhelmstraße 9, 80801 München, info@beck.de

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.

Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen  
dieses Werks zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

[www.chbeck.de](http://www.chbeck.de)

Reihengestaltung Umschlag: Uwe Göbel (Original 1995, mit Logo),

Marion Blomeyer (Überarbeitung 2018)

Umschlagabbildung: shutterstock

Satz: C.H.Beck.Media.Solutions, Nördlingen

Druck und Bindung: Druckerei C.H.Beck, Nördlingen

Printed in Germany

ISBN 978 3 406 85084 4

[www.chbeck.de/nachhaltig](http://www.chbeck.de/nachhaltig)  
[produksicherheit.beck.de](http://produksicherheit.beck.de)

# Inhalt

Vorwort . . . . .	7
<b>1. Geschichte der Menschenrechte:</b>	
<b>Von der <i>Magna Carta</i> bis zur Gegenwart</b>	<b>8</b>
Erste Garantien politischer Rechte im Mittelalter . . . . .	8
Parlamentarismus und Menschenrechte . . . . .	11
Der Menschenrechtsmythos in den USA . . . . .	13
Absolutismus und Revolution in Frankreich . . . . .	17
Verfassungsrechtliche Experimente im 19. und 20. Jahrhundert . . . . .	21
Universelle Werte nach dem Zweiten Weltkrieg . . . . .	25
Kodifikationen und Kontrollen im 21. Jahrhundert . . . . .	30
<b>2. Philosophische Grundlagen und Kritik</b>	<b>37</b>
Anknüpfungspunkte von der Bibel bis zur Renaissance	37
Vom Gesellschaftsvertrag zum Gemeinwillen:	
Hobbes, Locke, Rousseau . . . . .	38
Freiheit und Vernunft bei Immanuel Kant . . . . .	42
Zweifel und Kritik bei Jeremy Bentham . . . . .	44
Das Unbehagen der christlichen Kirchen . . . . .	46
Karl Marx' Menschenrechtskritik . . . . .	49
Kulturelle Bedingtheit und universalere Geltungsanspruch . . . . .	50
Vom Individuum zum Kollektiv:	
Die drei «Generationen» von Rechten . . . . .	55
«Human rights and human wrongs»:	
Kritik im 21. Jahrhundert . . . . .	58
Die Omnipräsenz der Menschenrechte . . . . .	59

<b>3. Politik der Menschenrechte:</b>	
<b>Ein Passepartout für jede Agenda</b>	<b>61</b>
Streben nach Glück nur für Ausgewählte . . . . .	62
Menschenrechte im Schatten des Terrors . . . . .	66
Machtfaktor im Ost-West-Konflikt . . . . .	69
Ferment des gesellschaftlichen Wandels . . . . .	72
Menschenrechte als Kriegsgrund . . . . .	76
<b>4. Aktuelle Fragen und Herausforderungen</b>	<b>78</b>
Migration und Flucht . . . . .	78
Terrorismus und Ausnahmezustand . . . . .	82
Anfang und Ende des Lebens, Sexualität und Geschlecht . . . . .	85
Religiöse und kulturelle Diversität . . . . .	90
Digitale Parallelwelten . . . . .	93
Vertiefung sozialer Ungleichheit . . . . .	95
<b>5. Wunsch und Wirklichkeit</b>	<b>96</b>
Verfassungsgerichte als Motor oder Bremse gesellschaftlichen Wandels . . . . .	97
Zwei europäische Gerichte für Menschenrechte . . . .	104
Menschenrechte in der Außenpolitik . . . . .	108
Mit Menschenrechten in eine bessere Welt? . . . . .	110
Abkürzungen . . . . .	111
Rechtsprechungsübersicht . . . . .	111
Literaturhinweise . . . . .	121
Die wichtigsten Dokumente aus der Geschichte der Menschenrechte . . . . .	124
Personenregister . . . . .	127

## Vorwort

Menschenrechte sind Dreh- und Angelpunkt des modernen Gesellschafts- und Staatsverständnisses. Sie prägen den gesellschaftlichen Diskurs nicht nur in Deutschland, sondern weltweit. Aber so sehr es scheint, als gäbe es einen Konsens über das, was Menschenrechte sind und sein sollen, so sehr zeigt sich doch im Detail, dass sich hinter dem Begriff sehr unterschiedliche Vorstellungen von Staat und Individuum verbergen können. Wenn selbst über Grundbegriffe wie das Folterverbot oder die Menschenwürde keine Einigkeit besteht, erstaunt es wenig, dass zu ethischen Grenzfragen wie Abtreibung, Euthanasie und moderner Fortpflanzungsmedizin aus den Menschenrechten sehr unterschiedliche Forderungen abgeleitet werden. Die vielfachen Spannungen zwischen Klarheit und Komplexität, Universalität und Relativität sowie zwischen Wunschdenken und verbindlicher Handlungsanleitung, die die Diskussion über die Menschenrechte bestimmen, gilt es in diesem Buch aus verschiedenen Perspektiven aufzudecken, historisch, philosophisch, politisch und juristisch. Unausweichlich führt die Beschäftigung mit dem Thema am Ende zu der Frage, ob die Menschenrechte einen Weg in eine bessere Welt weisen. Dass sich darauf im Ergebnis wohl nur eine Einerseits-andererseits-Antwort geben lässt, mindert nicht die Bedeutung der Menschenrechte. Falsch wären zu hohe Heilserwartungen; falsch wäre es aber auch, zu resignieren und die tatsächlich erreichten Erfolge nicht zu sehen.

## **1. Geschichte der Menschenrechte: Von der *Magna Carta* bis zur Gegenwart**

Man kann sich die Geschichte der Menschenrechte als die Geschichte der Arbeit an einem kurzen Dokument vorstellen, das bestimmt, wie Macht durch Recht eingehegt werden kann. Es ist ein virtueller Text, nie zu Ende geschrieben, immer weiterentwickelt, immer in Arbeit. Auch in der Gegenwart ist er nicht «fertig». Die Stufen der Textentwicklung haben Namen, die für verschiedene geschichtliche Epochen stehen – *Magna Carta*, *Bill of Rights*, *Virginia Declaration of Rights*, *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen*, Paulskirchenverfassung, Weimarer Verfassung, *Universal Declaration of Human Rights*, Grundgesetz und viele mehr. Wenn man diese Texte in ihrem historischen Umfeld betrachtet, wird deutlich, wie Ideen entwickelt, wie Fortschritte und Rückschritte gemacht werden, wie die Einen von den Anderen abschreiben oder Entwürfe verwerfen, um nochmals neu zu beginnen. Es ist keine zielgerichtete Entwicklung. Man sucht, fragt, streitet, meist mit guten, manchmal aber auch mit schlechten Absichten. Und in der Rückschau sieht vieles anders aus als in der jeweiligen Gegenwart.

### ***Erste Garantien politischer Rechte im Mittelalter***

Im ersten Viertel des 21. Jahrhunderts werden aus den im Grundgesetz niedergelegten Grundrechten verschiedene Rechte abgeleitet: Schwerkranke und Lebensunlustige etwa hätten ein Recht darauf, vom Staat ein todbringendes Medikament zur Verfügung gestellt zu bekommen, wenn sie dies wünschen. In Geburtsurkunden sei für jene, die sich weder als Mann noch als Frau fühlen, eine eigene Kategorie vorzusehen, und der Klimaschutz erfordere Generationengerechtigkeit. Das mutet revolutionär an und ist es auch. Der revolutionäre Geist aber haftet

seit jeher dem an, was man mit Grund- und Menschenrechten verband. Er zeigt sich in der aufrechten Empörung der Erniedrigten und Beleidigten, die auf den Barrikaden stehen, Fahnen schwenken und ihre Rechte einfordern, sei es in Frankreich 1789, in Deutschland 1848, in Hongkong 2019, in Belarus im Jahr 2000 und im Iran wiederholt, zuletzt 2026.

Wer verstehen will, was Menschenrechte sind und woher die Wucht kommt, mit der sie Gesellschaften verändern können, muss den Blick zurück richten auf die Vergangenheit. Schon im Jahr 539 v. Chr. gab es in Persien mit dem Kyros-Zylinder ein Dokument, das von religiöser Toleranz sprach. Bestimmend für die weitere Entfaltung der Menschenrechtsidee waren allerdings die Entwicklungen im mittelalterlichen England. Die Kämpfe, die damals zwischen Adel und König ausgefochten wurden, sind vergessen. Aber die *Magna Carta* aus dem Jahr 1215 ist es nicht. Sie hat acht Jahrhunderte überdauert und ist zum Mythos und Markenzeichen für das erfolgreiche Aufbegehren gegen ungerecht ausgeübte Macht geworden, und dies, obwohl sie eigentlich ein Scheitern dokumentiert. König Johann Ohneland war bei seinen Eroberungszügen in der Normandie erfolglos gewesen und versuchte, von den englischen Baronen ein Schildgeld zur Finanzierung weiterer Kriege einzutreiben. Dies führte zu einem erbitterten Streit, bei dem sich auch die City of London auf die Seite der Rebellen stellte. Die *Magna Carta* sollte Frieden bringen, konnte aber den verheerenden Bürgerkrieg nur für wenige Wochen unterbrechen.

Die *Magna Carta* ist ein ursprünglich auf Lateinisch verfasster kurzer Text, der über die Jahrhunderte im Großen und Ganzen unverändert geblieben ist. Er wurde vielfach kopiert, bei Thronbesteigungen immer wieder feierlich bestätigt und zweimal im Jahr in den großen Kathedralen Englands verlesen. Es ist ein Text mit historischem Kolorit, in dem bei der Fristenberechnung für Rückgabeforderungen auf die für Kreuzritter geltenden Regeln angespielt wird, in dem Frauen als Witwen vor der Zwangswiederverheiratung geschützt werden und es ihnen verboten ist, Männer eines Mordes anzuklagen, es sei denn, es handele sich um ihren Ehemann. Es ist aber auch ein Text, in

dem Eigentumsrechte, Freiheit und Zugang zum Gericht garantiert werden, erstmals und in einer Form, die im Kern spätere Menschenrechtsverbürgungen vorwegnimmt. «Wir werden das Recht oder die Gerechtigkeit an niemanden verkaufen, niemandem verweigern und für niemanden aufschieben», steht da geschrieben. Und: «Kein freier Mann soll verhaftet, gefangen gesetzt, seiner Güter beraubt, geächtet, verbannt oder sonst angegriffen werden; noch werden wir ihm anders etwas zufügen oder ihn ins Gefängnis werfen lassen als durch das gesetzliche Urteil von Seinesgleichen oder durch das Landgesetz.» Was Eigentum ist, wird einzeln aufgezählt – etwa Früchte, Pferde, Wagen und Bauholz für die Schlösser –, und es wird zugesichert, nicht zu enteignen, es sei denn, es würde dafür unmittelbar gezahlt. All dies ist nicht, wie in späteren Dokumenten, abstrakt und allgemein formuliert, sondern auf die Lebenswelt, auf tatsächlich geschehenes Unrecht bezogen.

Die Suche nach Gerechtigkeit wird tief religiös begründet. Die vertraglichen Versprechen der *Magna Carta* werden «in Gegenwart Gottes und zum Heil unserer Seelen und der Seelen unserer Vorfahren und Erben, zur Ehre Gottes und zur Erhöhung seiner heiligen Kirche und zum Besten unseres Reichs» gegeben. Aber Tradition und Moderne sind nah beisammen. Der *Magna Carta* ist ein Sanktionsmechanismus beigefügt, der in seiner Radikalität verblüfft. Es gibt nicht nur eine Art «Carta-Gericht», fünfundzwanzig Barone, die dafür Sorge zu tragen haben, «Frieden und Freiheit zu halten, zu beobachten und beobachten zu lassen», sondern auch das verbrieftete Recht der Barone, wenn der König Beschwerden vierzig Tage lang nicht abhilft, ihn «vereint mit der Gemeinschaft des ganzen Reichs auf alle mögliche Weise dazu zu zwingen», seine Verpflichtungen einzuhalten. Dies geschehe durch Beschlagnahme seiner Schlösser, Länder, Besitzungen und durch jedes andere den Baronen mögliche Mittel, bis der Beschwerde ganz nach ihrem Willen Genüge getan ist. Das ist im Grunde ein vertraglich zugestandenes Recht zur Rebellion. Auch wenn dieser Teil in späteren Fassungen gestrichen wurde, wurden mit der *Magna Carta* über die Jahrhunderte immer wieder Aufstände gerechtfertigt, sei es im Verhält-

nis zwischen Bürgern und König im späten 17. Jahrhundert mit der Glorious Revolution in England oder bei der Loslösung der Vereinigten Staaten von Amerika vom britischen Mutterland ein knappes Jahrhundert später.

Manche Bestimmungen der Carta wie etwa die Garantien des «freien Mannes» sind noch heute Bestandteil des englischen Verfassungsrechts. Dem Erfolg hat es keinen Abbruch getan, dass sich die Formulierung der Garantien auf eine völlig andere Gesellschaft bezieht, wenn etwa nur der «freie Mann» geschützt werden soll und es nur «Seinesgleichen» zusteht, ein Urteil zu fällen.

Vertrag ist nicht gleich Vertrag, Recht ist nicht gleich Recht. Aber besonders wichtige und feierlich bekundete Rechtstexte können als Richtschnur genommen werden, an der es nachfolgendes Recht zu messen gilt. Eine derartige «Normenhierarchie» hat der berühmte Jurist Hans Kelsen im 20. Jahrhundert postuliert und damit die Grundlage für eine Verfassungsgerichtsbarkeit geschaffen, die Recht an Recht misst und Verfassungsrecht Vorrang einräumt. Auch diese Idee ist aber schon mit der *Magna Carta* verbunden. Eineinhalb Jahrhunderte nach der *Magna Carta*, im Jahr 1368, wurde ein Gesetz verabschiedet, nach dem jeder der *Magna Carta* widersprechende Rechtsakt null und nichtig ist.

---

Mehr Informationen zu diesem und vielen weiteren Büchern aus dem Verlag C.H.Beck finden Sie unter: [www.chbeck.de](http://www.chbeck.de)